Vermögensanlagen-Informationsblatt (§§ 2a, 13 VermAnlG) der Betcheck GmbH

Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

(Stand 12.05.2022, Aktualisierung 0)

A. Information zur Vermögensanlage

1. Art und Bezeichnung der Vermögensanlage

Bei der Vermögensanlage handelt es sich um ein qualifiziert nachrangiges partiarisches Darlehen („partiarisches Nachrangdarlehen"). Die Bezeichnung der Vermögensanlage lautet „Crowdinvesting Betcheck GmbH".

2. Angaben zur Identität des Anbieters, der Emittentin einschließlich seiner Geschäftstätigkeit und der Internet-Dienstleistungsplattform

Anbieter und Emittentin der Vermögensanlage ist die Firma Betcheck GmbH („Emittentin"), Springstraße 24, 45657 Recklinghausen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Recklinghausen unter der Registernummer HRB 8556 . Geschäftstätigkeit der Emittentin ist die Erstellung, der Betrieb und die Vermarktung von Software. Kernprodukt ist ein Vergleichsportal für Wettangebote unter der Domain www.betcheck.com. Das Produkt ist für den Endkunden kostenfrei, die Emittentin partizipiert an den Einnahmen der lizensierten Wettanbieter.
Die Internet-Dienstleistungsplattform ist www.conda.de der Firma CONDA Deutschland Crowdinvesting GmbH („CONDA"), Brabanter Straße 4, 80805 München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Registernummer HRB 214543. Die Informationen auf der Plattform werden von der Emittentin selbst bereitgestellt und verwaltet.

3. Anlagestrategie, Anlagepolitik und Anlageobjekte

Anlagestrategie der Emittentin ist die direkte Investition in die eigene operative Geschäftstätigkeit. Insbesondere soll der Launch des Vergleichsportals in den Startmärkten durch notwendige Marketingaktivitäten finanziert werden. Zudem soll das Produkt durch Investition in die Technik permanent weiterentwickelt werden.
Anlagepolitik der Emittentin ist es, sämtliche Maßnahmen zu treffen, die der Anlagestrategie dienen. Es sollen folgende Maßnahmen getroffen werden:
- Marketing- und Vertriebsaktivitäten im Rahmen des Produktlaunches
- Weiterentwicklung und neue Funktion des Produktes sowie Implementierung des Produktes bei den Wettanbietern
- Erwerb von Lizenzen, Domains und Cloud Speicher

Die Emittentin verwendet die von den Anlegern geleisteten Zahlungen für folgende Anlageobjekte:

Anlageobjekte	Mittelverwendung (entspricht vsl. Gesamtkosten) in €	Mittelverwendung in %	Realisierungsgrad in %
Marketingmaßnahmen im Rahmen des Launchs des Vergleichsportals „Betcheck" in sozialen Medien, v.a. Facebook, Insta und LinkedIn. Dies überwiegend mit externen Mediaagenturen. Konzept ist entwickelt, Angebote von Agenturen liegen vor. Vertrag ist noch nicht geschlossen.	170.000,00	19	25
Weiterentwicklung des Produktes „Betcheck" (Marktstart in Q2 2022 geplant) durch externen Softwareentwickler. Vertrag mit dem Entwicklungsdienstleister besteht seit über 2 Jahren, das Konzept und die Architektur des Produkts sind vollständig entwickelt. Implementierung bei Wettanbietern mit Hilfe des externen Softwareentwicklers. Die Wettanbieter für die entsprechenden Märkte sind ausgesucht, es laufen z.T. detaillierte technische Gespräche über die Integration. Der Entwicklungsaufwand ist bekannt, die Skripte sind geschrieben. Zu Konzept, Domain und Vertriebskonzept siehe Punkt A.2.	385.000,00	43	30
Lizenzen, Domains, Cloud Speicher. Alle Verträge über Lizenzen, Domains, Cloud Speicher sind seit Jahren abgeschlossen und werden genutzt.	342.000,00	38	70
Summe Mittelverwendung	**897.000,00**	**100**	

Emissionsvolumen	1.000.000,00	
Emissionskosten	- 103.000,00	
Nettoeinnahmen	897.000,00	100% Fremdkapital
Eigenkapital	0	0% Eigenkapital
Summe Mittelherkunft	**897.000,00**	**100%**

Die Nettoeinnahmen aus den Anlegergeldern sind zur Umsetzung des Vorhabens ausreichend. Eigenkapital wird nicht eingesetzt. Zins- und Rückzahlung sollen aus dem Verkauf der Produkte (Zahlungen von lizensierten Wettanbietern; siehe Punkt A.2.) erfolgen.

4. Laufzeit, Kündigungsfrist der Vermögensanlage und Konditionen der Zinszahlung und Rückzahlung

4.1. Laufzeit und Kündigungsfrist der Vermögensanlage

Die Emittentin kann den partiarischen Nachrangdarlehensvertrag nur annehmen, wenn durch Anleger für diese Vermögensanlage bis zum 30.06.2022 („Finanzierungszeitraum") insgesamt ein Betrag von mindestens EUR 100.000,00 aufgebracht wird („Funding-Schwelle"). Die Emittentin kann den Finanzierungszeitraum bis zu vier Monate verlängern. Wenn die Funding-Schwelle auch nach der Verlängerung des Finanzierungszeitraums nicht erreicht wird, Kommt kein Nachrangdarlehensvertrag zustande und es werden die partiarischen Nachrangdarlehensbeträge unverzüglich, in voller Höhe, jedoch unverzinst an die Anleger zurückgezahlt.
Die Laufzeit des partiarischen Nachrangdarlehens und somit der Vermögensanlage beginnt mit Vertragsschluss, also mit der individuellen Annahme des partiarischen Nachrangdarlehensangebots des Anlegers durch die Emittentin und endet am 31.12.2027. Ein ordentliches Kündigungsrecht des Anlegers besteht nicht, jedoch kann das partiarische Nachrangdarlehen aus wichtigem Grund außerordentlich und fristlos gekündigt werden.
Die Emittentin hat ein einseitiges Kündigungsrecht für den Fall, dass während der Laufzeit des partiarischen Nachrangdarlehens ein Kontrollwechsel stattfindet. Ein Kontrollwechsel liegt grundsätzlich vor, wenn eine andere natürliche oder juristische Person als die aktuellen Gesellschafter mehr als 50% der Anteile an der Gesellschaft der Emittentin erwirbt. Eine solche Kündigung kann fristlos ausgesprochen werden. Das Kündigungsrecht ist binnen 8 Wochen nach Eintritt des Kündigungsgrundes auszuüben und an die E-Mail-Adresse des Anlegers zu übermitteln. Darüber hinaus hat eine Mitteilung auf der Website der Internet-Dienstleistungsplattform zu erfolgen. Das Recht der Emittentin zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

4.2. Konditionen der Zinszahlung und Rückzahlung

Die Zinszahlung besteht aus einem laufenden Nachrangdarlehenszins und einer Abschlusszahlung in Form einer Unternehmenswertbeteiligung (Wertsteigerungszinszahlung). Der laufende Nachrangdarlehenszins beträgt 4,50% p.a. (act/360: Dies bedeutet, dass die Zinstage kalendergenau ermittelt werden und der Berechnung ein Zinsjahr von 360 Tagen zugrunde gelegt wird.) bzw. 5,50% p.a. (act/360) bei Zeichnung innerhalb der ersten 14 Tage ab Beginn des Angebots auf der Internet-Dienstleistungsplattform (Early Bird). Die Zahlung aufgelaufener Zinsen ist jeweils am 30.06. eines Jahres fällig, frühestens jedoch drei Monate nach Ende des Finanzierungszeitraums, die letzte mit der Rückzahlung. Sollte das Eigenkapital der Emittentin negativ sein oder die Zinszahlung zu einem Insolvenzgrund führen, wird die Zinszahlung auf die Folgeperiode vorgetragen. Vorgetragene Zinszahlungen unterliegen derselben, vom Zeichnungszeitpunkt abhängigen Verzinsung.
Die Unternehmenswertbeteiligung berechnet sich durch Multiplikation des Beteiligungsanteils (= Verhältnis des Nominalbetrags des partiarischen Nachrangdarlehens i.H.v. EUR 0,2083 je EUR 100 Nachrangdarlehensbetrag zu der Summe aus dem Stammkapital der Emittentin und der Summe sämtlicher Nominalbeträge partiarischer Nachrangdarlehen) mit dem Unternehmenswert gemäß einem Gutachten zur Ermittlung des Unternehmenswerts oder mit dem Umsatz-Multiple-Unternehmenswert (je nachdem welcher Wert höher ist) abzüglich dem investierten partiarischen Nachrangdarlehensbetrag und abzüglich der Summe des über die Laufzeit aufgelaufenen laufenden Nachrangdarlehenszinses. Von dem ermittelten Betrag werden anteilig je Anleger die im Zusammenhang mit der Abwicklung der Unternehmenswertbeteiligung verbundenen Kosten für die Nutzung der Dienstleistungsplattform von 15 % dieses ermittelten Betrages abgezogen und somit ergeben sich die Wertsteigerungszinsen. Der Umsatz-Multiple-Unternehmenswert ergibt sich aus der Multiplikation des im letzten Jahresabschluss ausgewiesenen Umsatzes mit einem Umsatz-Multiplikator (Multiple). Bei dem Umsatz-Multiple-Unternehmenswert der Emittentin wird ein Umsatz-Multiplikator (Multiple) von 1,00 angesetzt. Das Gutachten ist innerhalb von acht Wochen nach dem Ende der Laufzeit zu erstellen. Die Wertsteigerungszinszahlung erfolgt innerhalb einer Woche nach Vorliegen des Gutachtens. Im Fall der vorzeitigen Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Zahlung der bis zur Kündigung aufgelaufenen Zinsen und die Rückzahlung des partiarischen Nachrangdarlehensbetrages innerhalb vier Wochen nach Kündigung. Die Rückzahlung des partiarischen Nachrangdarlehensbetrages an den Anleger erfolgt vorbehaltlich des Rangrücktritts mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre (siehe Ziff. 5. a) zum Ende der Laufzeit am 31.12.2027 durch Tilgung des partiarischen Nachrangdarlehens.

5. Risikohinweise

Bei der gegenständlichen Vermögensanlage handelt es sich um eine Anlage mit mittelfristigem Anlagehorizont. Mit der Anlageform sind Chancen und Risiken verbunden und es können keine Zusagen oder verlässliche Prognosen über künftige Erträge gemacht werden. Insbesondere stellen etwaige erwirtschaftete Erträge in der Vergangenheit keinen Indikator für künftige Erträge dar. Bei der folgenden Darstellung der Risiken handelt es sich nur um die wesentlichen Risiken:

a) Qualifizierter Rangrücktritt mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre

Um einen Insolvenzeröffnungsgrund im Sinne von § 16 InsO der Emittentin zu vermeiden, tritt der Anleger gemäß §§ 19 Abs. 2 S. 2, 39 Abs. 2 InsO in einer Insolvenz oder Liquidation der Emittentin mit sämtlichen Forderungen aus diesem Nachrangdarlehensvertrag (einschließlich des Rückzahlungs- und Zinsanspruchs) im Rang hinter sämtliche Forderungen von gegenwärtigen und zukünftigen anderen Gläubigern (mit Ausnahme von anderen nachrangigen oder gleichrangigen Gläubigern) in den Rang hinter die Forderungen im Sinne des § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO zurück. Der Anleger verpflichtet sich, die Nachrangforderungen außerhalb eines Insolvenzverfahrens soweit und solange nicht geltend zu machen, wie die teilweise oder vollständige Erfüllung der Nachrangforderungen einen Grund im Sinne der §§ 16 ff. InsO für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin herbeiführen würde (vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre). Dies kann dazu führen, dass die Forderungen des Anlegers dauerhaft nicht erfüllt werden.

b) Insolvenzrisiko

Darunter versteht man die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit der Emittentin. Zahlungsunfähigkeit der Emittentin führt regelmäßig zu einem Totalverlust. Es gibt keine wie bei Bankeinlagen übliche Einlagensicherung oder sonstige Entschädigungseinrichtung.

c) Geschäftsrisiko

Der Anleger nimmt mit seinem eingezahlten Kapital an dem unternehmerischen Geschäftsrisiko teil. Der wirtschaftliche Erfolg der Investition und damit auch der Erfolg der Vermögensanlage kann nicht mit Sicherheit vorhergesehen werden. Aussagen und Einschätzungen über die zukünftige Geschäftsentwicklung können unzutreffend werden. Die Emittentin kann Höhe und Zeitpunkt von Zu- und Abflüssen nicht zusichern oder garantieren. Der wirtschaftliche Erfolg hängt von mehreren Einflussgrößen ab, insbesondere der Entwicklung des Marktes für Online Sportwetten in weltweit allen regulierten Märkten. Auch rechtliche und steuerliche Rahmenbedingungen können sich verändern und Auswirkungen auf die Emittentin haben.

d) Besonderes Risiko bei Fremdfinanzierung des Erwerbs

Nutzt der Anleger Fremdfinanzierung zum Erwerb der Vermögensanlage, ist er generell einem erhöhten Risiko ausgesetzt. Die aufgenommene Fremdfinanzierung muss, unabhängig vom Erfolg der Vermögensanlage, zurückgeführt werden. Das kann für solche Anleger besonders nachteilige Folgen, bis hin zur Privatinsolvenz, haben. Kosten der Fremdfinanzierung schmälern außerdem den Ertrag und damit die Gewinnchancen ganz erheblich. Insbesondere Privatpersonen ist von fremdfinanzierten Investitionen dringend abzuraten.

e) Totalverlustrisiko / Maximales Risiko

Darunter versteht man das Risiko, dass ein Investment vollständig wertlos wird. Das Risiko des Totalverlustes bei Einzelinvestments ohne Risikostreuung ist entsprechend höher. Über das Risiko des Totalverlustes des eingesetzten Kapitals hinaus können Anleger bei besonderen persönlichen Vermögensverhältnissen (z.B. Fremdfinanzierung des Erwerbs der Vermögensanlage nach Punkt d) zusätzliche Vermögensnachteile treffen, was im schlimmsten Fall zum Maximalrisiko, der Privatinsolvenz, führen kann.

f) Malversationsrisiko

Darunter ist das Risiko zu verstehen, dass es bei der Emittentin zu strafbaren Handlungen von Mitarbeitern/Organen kommt. Diese können nie ausgeschlossen werden. Malversationen können die Emittentin mittelbar oder unmittelbar schädigen und auch zur Insolvenz der Emittentin führen.

g) Klumpenrisiko

Darunter versteht man jenes Risiko, das entsteht, wenn ein Anleger keine oder nur eine geringe Streuung des Portfolios vornimmt. Von einem Investment in nur wenige Titel ist daher abzuraten.

h) Erschwerte Übertragbarkeit

Darunter ist zu verstehen, dass Vermögensanlagen wie diese nur unter besonderen Bedingungen übertragbar sind und dass es in der Regel keinen geregelten Zweitmarkt oder Kurswert gibt.

6. Emissionsvolumen, Art und Anzahl der Anteile

Das Emissionsvolumen des partiarischen Nachrangdarlehens beträgt EUR 1.000.000,00 (Funding-Limit). Das Angebot in Deutschland ist Teil eines Gesamtangebots, das auch in Österreich angeboten wird. Das Angebot in Österreich hat noch nicht begonnen. Das gezeichnete Volumen in Deutschland reduziert das zur Verfügung stehende Volumen in Österreich und umgekehrt.

Die Emittentin lädt Anleger ein, ein Angebot über den Abschluss eines qualifiziert nachrangigen, unbesicherten, partiarischen Nachrangdarlehens an die Emittentin zu stellen. Aus dem partiarischen Nachrangdarlehen erwachsen Rechte (insbes. Informationsrechte, Gläubigerrechte) und Pflichten (insbes. auf Einzahlung des partiarischen Nachrangdarlehens).

Jeder Anleger hat die Möglichkeit, ab einem Betrag in Höhe von EUR 100,00 zu investieren. Es können maximal 10.000 partiarische Nachrangdarlehen zu je EUR 100,00 begeben werden. Der Gesamtbetrag eines Anlegers muss mindestens EUR 100,00 betragen, höhere Beträge müssen durch 100 teilbar sein. Der Maximalbetrag eines Anlegers beläuft sich auf EUR 25.000,00. Ist der Anleger eine Kapitalgesellschaft oder eine GmbH & Co. KG, deren Kommanditisten gleichzeitig Gesellschafter der GmbH oder an der Entscheidungsfindung der GmbH beteiligt sind, sofern die GmbH & Co. KG kein Investmentvermögen und keine Verwaltungsgesellschaft nach dem Kapitalanlagegesetzbuch ist, sind auch höhere Beträge möglich.

7. Verschuldungsgrad

Ein Verschuldungsgrad (Fremdkapital dividiert durch Eigenkapital) der Emittentin, der sich aus dem letzten festgestellten Jahresabschluss zum 31.12.2021 ergibt, kann aufgrund des nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages nicht berechnet werden.

8. Aussichten für die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung unter verschiedenen Marktbedingungen

Diese Vermögensanlage hat einen mittelfristigen Charakter und enthält einen laufenden Nachrangdarlehenszins und eine Abschlusszahlung in Form einer Unternehmenswertbeteiligung. Der Anleger nimmt mit dem eingezahlten Kapital am unternehmerischen Geschäftsrisiko teil. Der wirtschaftliche Erfolg der Vermögensanlage hängt von dem Erfolg des Geschäftsmodells und der Entwicklung des Marktes für Online Sportwetten in weltweit allen regulierten Märkten. ab. Marktbedingungen in diesem Markt sind insbesondere 1) starkes Wachstum legaler online Sportwetten, 2) zunehmendes Angebot durch Markteintritt neuer Wettanbieter und 3) daraus entstehender Bedarf nach Markttransparenz bei den Verbrauchern.

Die Emittentin hat auf Basis von Planungsannahmen eine Prognose erstellt. In Abhängigkeit der Marktbedingungen und des Unternehmenserfolges kann die Summe sämtlicher Zahlungen an die Anleger über die Laufzeit stark schwanken. Bei negativen Marktbedingungen kann es dazu kommen, dass keine Basis- und Wertsteigerungszinszahlung und keine Rückzahlung des partiarischen Nachrangdarlehens erfolgt. Kommt es beispielsweise bei neutralen Marktbedingungen zu keiner im Zusammenhang mit dem partiarischen Nachrangdarlehen auszahlungswirksamen Unternehmenswertsteigerung, ergibt sich zusätzlich zur Rückzahlung des partiarischen Nachrangdarlehens eine Basisverzinsung des partiarischen Nachrangdarlehens von 4,50% p.a. (act/360) (Early Bird: 5,50% p.a. (act/360)). Entspricht bei positiven Marktbedingungen die Unternehmenswertentwicklung der Planrechnung der Emittentin, ist mit Basis- und Wertsteigerungszinszahlungen und der Rückzahlung des partiarischen Nachrangdarlehens zu rechnen. In diesem Fall beträgt die erwartete durchschnittliche Verzinsung 36,94% p.a. (Early Bird: 37,31% p.a

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die hier genannten Szenarien exemplarisch sind und nicht die jeweils günstigsten und ungünstigsten anzunehmenden Fälle darstellen. Die Tilgung des partiarischen Nachrangdarlehens und Auszahlung der Basis- und Wertsteigerungszinszahlung erfolgen vorbehaltlich des Rangrücktritts mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre (siehe Ziff. 5. a).

9. Kosten und Provisionen

Für die Zeichnung und die Verwendung von Fernkommunikationsmitteln werden dem Anleger keine gesonderten Kosten in Rechnung gestellt. Der Anleger hat keine Provision an die Internet-Dienstleistungsplattform zu zahlen.

Es entstehen bei der Emittentin folgende Kosten für Leistungen der Internet-Dienstleistungsplattform: Während der Platzierungsphase fallen bei der Emittentin einmalig feste Beratungskosten von EUR 3.000,00 und Beratungskosten in Abhängigkeit des Finanzierungsvolumens von 10,0% der Summe der gewährten partiarischen Nachrangdarlehensbeträge an („Emissionskosten"). Während der partiarischen Nachrangdarlehens-Laufzeit fallen bei der Emittentin Kosten in Höhe von 1,5% p.a. der Summe der gewährten partiarischen Nachrangdarlehensbeträge an. Bei der Abwicklung der Wertsteigerungszinszahlung hat die Emittentin einmalig anteilig pro Anleger die unter Punkt A.4. genannten Kosten für die Abwicklung der Wertsteigerungszinszahlung von 15% vor Berücksichtigung der Abwicklungskosten abzuführen.

10. Nichtvorliegen maßgeblicher Interessenverflechtungen zwischen der Emittentin und der Internet-Dienstleistungsplattform

Es bestehen gemäß § 2a Absatz 5 VermAnlG keine maßgeblichen Interessenverflechtungen zwischen der Emittentin und dem Unternehmen, das die Internet-Dienstleistungsplattform betreibt.

11. Anlegergruppe, auf die die Vermögensanlage abzielt

Die Vermögensanlage richtet sich an Privatkunden im Sinne des § 67 Abs 3 WpHG, wobei auch professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien nicht vom Erwerb der Vermögensanlage ausgeschlossen sind. Solche Anleger sollen einen mittelfristigen Anlagehorizont verfolgen und bereit sein, die Vermögensanlage bis zum 31.12.2027 (Laufzeitende) zu halten, da ein vorzeitiger Verkauf mangels eines geregelten Zweitmarkts oder eines Kurswerts nur schwer möglich ist. Die tatsächliche Laufzeit hängt vom Zeitpunkt des Vertragsschlusses ab. Solche Anleger sollen sich des unternehmerischen Risikos bewusst sein, aufgrund der mit der Vermögensanlage verbundenen Risiken zumindest über Grundkenntnisse oder Erfahrungen mit gleichen oder ähnlichen Vermögensanlagen verfügen und dazu bereit und fähig sein, einen Verlust von bis zu 100% des eingesetzten Kapitals zu tragen sowie dazu bereit sein, das maximale Risiko der Privatinsolvenz (z.B. bei Fremdfinanzierung) hinzunehmen.

12. Angaben zur schuldrechtlichen oder dinglichen Besicherung der Rückzahlungsansprüche

Angaben zur schuldrechtlichen oder dinglichen Besicherung der Rückzahlungsansprüche sind nicht einschlägig, da es sich nicht um eine Immobilienfinanzierung handelt.

13. Verkaufspreis sämtlicher innerhalb 12 Monaten angebotener, verkaufter und vollständig getilgter Vermögensanlagen der Emittentin

Die Emittentin hat innerhalb der letzten 12 Monate in Deutschland keine Vermögensanlagen im Rahmen eines öffentlichen Angebots angeboten, verkauft oder vollständig getilgt.

14. Nichtvorliegen einer Nachschusspflicht iSd. § 5b Abs. 1 VermAnlG

Eine Nachschusspflicht der Anleger im Sinne des § 5b Abs. 1 VermAnlG besteht nicht.

15. Angaben zur Identität des Mittelverwendungskontrolleurs nach § 5c VermAnlG

Es ist kein Mittelverwendungskontrolleur im Sinne des § 5c VermAnlG bestellt.

16. Nichtvorliegen eines Blindpool-Modells iSd § 5b Abs. 2 VermAnlG

Ein Blindpool-Modell im Sinne des § 5b Abs. 2 VermAnlG liegt nicht vor.

B. Gesetzliche Hinweise zur Vermögensanlage

1. Keine inhaltliche Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Die inhaltliche Richtigkeit des Vermögensanlagen-Informationsblattes unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

2. Kein Verkaufsprospekt

Für die Vermögensanlage wurde kein von der Bundesanstalt gebilligter Verkaufsprospekt hinterlegt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar von der Anbieterin oder der Emittentin der Vermögensanlage.

3. Letzter offengelegter Jahresabschluss

Es wurde noch kein Jahresabschluss offengelegt. Der Jahresabschluss zum 31.12.2021 wird auf Anfrage kostenlos von der Emittentin zur Verfügung gestellt. Nach Offenlegung können die Jahresabschlüsse ab dem Geschäftsjahr 2022 im elektronischen Bundesanzeiger (www.bundesanzeiger.de) eingesehen werden.

4. Haftung

Ansprüche auf der Grundlage einer in dem Vermögensanlagen-Informationsblatt enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.

C. Weitere Informationen zur Vermögensanlage

1. Zeichnungsmöglichkeiten

Durch die Auswahl eines Betrages auf der Webseite, den der Anleger investieren will, und entsprechender Bestätigung durch Anklicken des „Bestätigen"-Buttons auf der Webseite, auf der sich der Anleger zuvor registriert hat, gibt der Anleger ein Angebot auf Abschluss eines partiarischen Nachrangdarlehensvertrages gemäß den Bestimmungen des Vertrages ab. Alternativ kann dieses Angebot auch schriftlich durch Übersendung eines Zeichnungsscheins an die Internet-Dienstleistungsplattform abgegeben werden. Eine etwaige Annahme des Angebots eines Anlegers auf Abschluss des partiarischen Nachrangdarlehens durch die Emittentin erfolgt durch Übermittlung einer E-Mail an die vom Anleger bei der Registrierung angegebene E-Mail-Adresse. Die Emittentin behält sich auch die Ablehnung einzelner Angebote von Anlegern ohne Angabe von Gründen vor. Bei Annahme durch die Emittentin entsteht das Nachrangdarlehensverhältnis zwischen der Emittentin und dem Anleger.

2. Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen

Diese zur Verfügung gestellten Informationen gelten bis zur Mitteilung von Änderungen.

3. Rechtsordnung und Gerichtsstand

Der partiarische Nachrangdarlehensvertrag unterliegt deutschem Recht. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz der Emittentin.

4. Erklärungen und Mitteilungen

Erklärungen und Mitteilungen zwischen Emittentin und Anleger haben schriftlich (per Brief an die Anschrift der Emittentin oder per E-Mail) zu erfolgen. Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten kann der Anleger Erklärungen und Mitteilungen an die Emittentin auch über die Internet-Dienstleistungsplattform abgeben.

5. Widerrufsrecht

Der Anleger hat gem. § 2d VermAnlG das Recht, den partiarischen Nachrangdarlehensvertrag innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag des Vertragsabschlusses (Annahme durch die Emittentin) zu widerrufen. Der Widerruf ist in schriftlicher Form durch Erklärung gegenüber der Anbieterin an die Betreiberin der Internet-Dienstleistungsplattform zu senden. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Macht der Anleger von diesem Recht Gebrauch, hat die Emittentin unverzüglich ab Zugang des Widerrufs den partiarischen Nachrangdarlehensbetrag (zuzüglich der für diesen Betrag in der Zwischenzeit allenfalls vereinnahmten Zinsen) an den Anleger zurückzuzahlen. Darüber hinaus steht der partiarische Nachrangdarlehensvertrag unter der auflösenden Bedingung, dass durch Widerrufe von Anlegern der Gesamtdarlehensbetrag unter die Funding-Schwelle fällt.

6. Steuerlicher Hinweis für Anleger aus Deutschland (Privatpersonen)

Die laufenden Zinsen und der Wertsteigerungsbonus unterliegen der deutschen Abgeltungsteuer (Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 % zzgl. Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % bezogen auf Kapitalertragsteuer), und werden von der Emittentin einbehalten und an das zuständige Finanzamt abgeführt.

Sparer-Pauschbetrag für deutsche Anleger: Der Sparer-Pauschbetrag ist ein Freibetrag bei der Einkommensteuer in Bezug auf Kapitaleinkünfte in Höhe von EUR 801,00 (verheiratet: EUR 1.602,00) pro Kalenderjahr. Hat der Anleger den Freibetrag bezogen auf die gesamten Kapitaleinkünfte nicht voll ausgeschöpft, wird die gezahlte Kapitalertragsteuer (Abgeltungsteuer) im Rahmen der Einkommensteuererklärung insoweit erstattet.

D. Angaben zur Investition

Zutreffendes bitte ankreuzen:

O Meine Gesamtinvestition in dieses Projekt übersteigt EUR 1.000

Wenn JA, muss zumindest eine der folgenden Bedingungen erfüllt sein:

O Mein frei verfügbares Vermögen übersteigt EUR 100.000
(dies beinhaltet Bankguthaben und Finanzinstrumente).

O Ich investiere insgesamt nicht mehr als das Doppelte meines durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens in das Projekt.

O Meine Gesamtinvestition in dieses Projekt übersteigt EUR 10.000

Wenn JA, muss folgende Bedingung erfüllt sein:

O Ich investiere insgesamt nicht mehr als das Doppelte meines durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens in das Projekt.

E. Kenntnisnahme des Warnhinweises gemäß § 15 Abs. 3 und § 15 Abs. 4 VermAnlG

1. Möglichkeiten der Kenntnisnahme des Warnhinweises nach § 13 Absatz 4 Satz 1 VermAnlG

Die Bestätigung der Kenntnisnahme des Warnhinweises nach § 13 Absatz 4 Satz 1 VermAnlG erfolgt entweder gemäß § 15 Abs. 3 VermAnlG durch Unterschrift mit Vor- und Familiennamen auf diesem Vermögensanlagen-Informationsblatt oder – in Fällen, in denen ausschließlich Fernkommunikationsmittel verwendet werden – gemäß § 15 Absatz 4 VermAnlG in einer der Unterschriftleistung gleichwertigen Art und Weise. Der Anleger muss die Kenntnisnahme vor Vertragsschluss bestätigen.

2. Kenntnisnahme des Warnhinweises gemäß § 15 Abs. 3 VermAnlG

Mit meiner Unterschrift erkläre ich vor Vertragsschluss, den Warnhinweis auf Seite 1 zur Kenntnis genommen zu haben.

Name: _____
In Blockschrift

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____
Vor- und Nachname